



---

**Statuten**  
**der Gruppenwasserversorgung**  
**Vororte und Glattal GVG**

---

# Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden:

- Buchs, Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur,  
(geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furttal),
- Kloten, Lufingen, Winkel  
(geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten),
- Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen,  
(geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck),
- Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil,  
(geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal),

bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“ besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 3 Zweck

Die GVG bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung in den Gemeinden des Furt- und Glattales.

Im Rahmen dieses Zweckes gehören zu den Aufgaben der GVG insbesondere:

1. die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Zuleitung in die GVG und/oder der Verteilung unter die Gemeindegruppen dienen, sowie der Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GVG erforderlich sind;
2. der Unterhalt und der Betrieb solcher Anlagen;

3. der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträgen mit Dritten.

#### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfolgt jeweils zu den vom zuständigen Organ der GVG festzusetzenden Bedingungen.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe der GVG sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Bau- und Betriebskommission (BBK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Aktuar, bzw. deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Die Bau- und Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Bau- und Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Bau- und Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorstehererschaft der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über:
  - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.--;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.--.

### **2.2.2 Initiative**

#### **Art. 12 Gegenstand**

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

#### **Art. 13 Vorprüfung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Bau- und Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

## **Art. 14 Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Bau- und Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

### **2.2.3 Fakultatives Referendum**

## **Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 750 Stimmberechtigte bei der Bau- und Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Bau- und Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Bau- und Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

## **Art. 16 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Verbandsstatuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dazumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.

## **2.4 Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus 43 Mitgliedern.

41 Mitglieder sind Abgeordnete der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Vizepräsident der Bau- und Betriebskommission sind zusätzlich Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.

### **Art. 20 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Bau- und Betriebskommission ausgeübt wird;

### **Art. 21 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

## **Art. 22 Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen im weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung von Verträgen mit Dritten, insbesondere Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge, und zwar ohne Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen derartiger Verträge;
4. die Genehmigung von Verträgen zwischen Verbandsgemeinden unter sich, zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und der GVG oder zwischen einzelnen Verbandsgemeinden und dritten Wasserversorgungen;
5. die Festlegung der für die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen geltenden Wasseroptionen;
6. von Fall zu Fall die Festsetzung der Bedingungen, zu denen weitere Gemeinden oder Gemeindegruppen neu in die GVG aufgenommen werden;
7. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
8. die Wahl der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission;
9. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
10. die Wahl der Stimmzähler;
11. die Beschlussfassung über Anträge der Bau- und Betriebskommission zu Initiativen;
12. die Genehmigung des Voranschlages sowie die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung;
13. die Genehmigung des Geschäftsberichts der Bau- und Betriebskommission;
14. die Abnahme einzelner Bauabrechnungen, soweit es sich um Bauvorhaben handelt, die nicht von der Bau- und Betriebskommission in eigener Kompetenz verwirklicht werden konnten;
15. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- bis Fr. 4'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.--;
16. die Ermächtigung der Bau- und Betriebskommission, die im einzelnen Fall erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Bau- und Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

## **Art. 23 Vorsitz und Aktuariat**

Der Präsident oder der Vizepräsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.

## **Art. 24 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen zusammen:

1. ordentlicherweise jeweils im 3. Quartal zur Festsetzung des Voranschlages und im 1. Quartal zur Abnahme der Rechnung;

2. ausserordentlicherweise auf schriftliches Begehren der Bau- und Betriebskommission oder von mindestens drei Verbandsgemeinden.

Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

### **Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Bau- und Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Bau- und Betriebskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Über die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sowie über das Wesentliche der abgegebenen Voten wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Aktuar unterzeichnet und allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zugestellt. Das Protokoll wird innert 10 Tagen nach der Versammlung am Sitz der GVG zur Einsichtnahme aufgelegt und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 30 Tagen nach der Versammlung ein schriftlicher Rekurs erhoben wird.

### **Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **2.5 Die Bau- und Betriebskommission**

### **Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Bau- und Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt zwei Bau- und Betriebskommissionsmitglieder zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

Das neunte Mitglied, womöglich ein Jurist mit Verwaltungserfahrung, wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Die Bau- und Betriebskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber. Sie schlägt der Delegiertenversammlung Präsidium und Vizepräsidium zur Wahl vor.

Als Aktuar und als Rechnungsführer können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission sind. Sie haben in der Kommission nur beratende Stimme.



## **Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Wahl der Geschäftsstelle;
3. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
4. der Vollzug von rechtskräftigen Verbandsbeschlüssen;
5. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung und die Anstellung der Mitarbeitenden;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--;
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'500'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000.--;
8. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
9. die Aufstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
10. das Erstellen der Bauabrechnungen;
11. die Massnahmen über gebundene Ausgaben;
12. die Ausgaben für dringliche, unvorhersehbare Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

## **Art. 29 Aufgabendelegation**

Die Bau- und Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Sie kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 30 Beschlussfassung**

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Für die Geschäftsführung der Kommission gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **Art. 31 Einberufung**

Die Bau- und Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder dies verlangen zusammen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern, abgesehen von dringlichen Fällen, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

## **2.6 Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 32 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Bau- und Betriebskommission sein dürfen.

Die Vorsteherschaft jeder der in Art. 1 genannten Gemeindegruppen schlägt einen Vertreter der Rechnungsprüfungskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.

Das fünfte Mitglied wird von der Bau- und Betriebskommission zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer selber.

Als Aktuar kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied der Kommission ist. Sie hat in der Kommission nur beratende Stimme.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

### **Art. 34 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## **3. Personal**

### **Art. 35 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Bau- und Betriebskommission.

## 4. Verwaltung

### Art. 36 Geschäftsstelle

Die Besorgung des Sekretariats und des Rechnungswesens des Zweckverbandes obliegt einer Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle kann einer Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Mit den Aufgaben der Geschäftsstelle kann auch eine private Firma, welche ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, betraut werden.

### Art. 37 Betriebsleitung

Die technische Leitung der Zweckverbandsanlagen obliegt einem Betriebsleiter, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Betriebsreglement zu umschreiben sind.

Die Betriebsleitung kann auch einem Gemeindewerk oder einem in Wasserversorgungsfragen erfahrenen Ingenieurbüro übertragen werden.

### Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## 5. Pflichten der Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen

### Art. 39 Treuepflicht

Die Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen haben alles zu tun, was zur Erreichung des Verbandszweckes nötig ist, und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zweckverbandes zuwider läuft.

### Art. 40 Besondere Pflichten

Die Zweckverbandsgemeinden sind gehalten, ohne Verzug ihrer Gemeindegruppe beizutreten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Zweckverbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen sind verpflichtet, die sie betreffenden, sich aus den von der GVG abgeschlossenen Wasserbezugsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.

Verträge der Zweckverbandsgemeinden unter sich sowie Verträge der Zweckverbandsgemeinden und der Gemeindegruppen mit dritten Wasserversorgungen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband, welche nur wegen Verletzung von Interessen der GVG verweigert werden darf.

## **6. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung**

### **6.1 Wasserbeschaffung**

#### **Art. 41 Möglichkeiten**

Die Beschaffungsmöglichkeiten sind im Anhang A ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

#### **Art. 42 Bauten und Anlagen**

Der Zweckverband befasst sich in der Regel nur mit Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Art. 3, Absatz 2, Ziff. 1.

Anzustreben sind Zuleitungsanlagen, die es ermöglichen, jeder Gemeindegruppe die Fremdwassermenge von mindestens zwei Seiten her zuzuleiten.

Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereiches mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der GVG erforderlich sind. Diese Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz der GVG anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbandes erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben. Ausgenommen sind Messeinrichtungen und die in Absatz 3 genannten Steuerungsanlagen, zu welchen die Organe der GVG jederzeit Zutritt haben müssen.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet Bauarbeiten der GVG in jeder Beziehung zu unterstützen und namentlich beim Festlegen von Leitungstrassen behilflich zu sein.

Bauten und Anlagen sind im Anhang B ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

### **6.2 Wasserzuteilung**

#### **Art. 43 Optionen**

Die Optionsmengen der einzelnen GVG-Gemeindegruppen sind im Anhang C ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

## **Art. 44 Verschiebung von Optionsquoten**

Beansprucht eine Gemeindegruppe vorübergehend oder dauernd mehr Wasser, als ihr gesamthaft gemäss Optionsquote zugeteilt ist, so hat sie die gewünschte Zusatzquote bis zum 30. Juni des vor dem erhöhten Bezug laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle anzumelden.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung vorübergehend, so hat die übernehmende Gemeindegruppe für die Zusatzquote den entsprechenden Leistungspreis zu bezahlen und die abgebende Gruppe Anspruch auf entsprechende Reduktion ihres Leistungspreises.

Erfolgt die Mehrbeanspruchung während drei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so gilt für die Zusatzquote nicht nur die Regelung von vorstehendem Absatz 2, sondern es kann alsdann die abtretende Gemeindegruppe verlangen, dass ihr ausserdem die seit Beginn der ursprünglichen Optionszuteilung bezahlten Leistungspreise bar und ohne Zins vergütet werden.

Über Mehr- und Minderbeanspruchung haben sich die Gemeindegruppen unter Vorbehalt der Zustimmung des Zweckverbandes grundsätzlich direkt zu verständigen; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann jedoch durch Zweckverbandsbeschluss eine vorübergehende Mehr- oder Minderzuteilung angeordnet werden, sofern dabei die Wasserversorgung der abtretungspflichtigen Gemeindegruppe während der laufenden Optionsdauer sichergestellt ist.

## **Art. 45 Überbezüge von Optionen**

Für Überbezüge der Gemeindegruppen über die Optionsmenge hinaus haben die entsprechenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden den Leistungspreis zu bezahlen.

Führen Überbezüge der Gemeindegruppen zu Überbezügen des Zweckverbandes gegenüber dessen Wasserlieferanten, so sind alle daraus sich ergebenden Konsequenzen von den verursachenden Gemeindegruppen bzw. Verbandsgemeinden zu übernehmen.

# **7. Finanzielles**

## **Art. 46 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

## **Art. 47 Kostenverteiler**

Die Wasserabgabe der GVG wird den Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen nach einem Doppeltarif verrechnet, das heisst mit Hilfe eines Leistungspreises je m<sup>3</sup> der gesamten optierten Tagesbezugsmenge und mit Hilfe eines Arbeitspreises je m<sup>3</sup> der effektiven Jahresbezugsmenge.

Der Leistungspreis richtet sich nach den Kapitalkosten (Verzinsung und Amortisation), die der GVG im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen und im Zusammenhang mit eigenen Anlagen erwachsen.

Der Arbeitspreis richtet sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten, die der GVG bei eigenen Anlagen und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wasserbezugsverträgen erwachsen.

### **Art. 48 Rechnungsstellung**

Die Wasserpreise werden jeweils im Rahmen des Voranschlages provisorisch für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung an die Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen erfolgt dreimonatlich pro rata mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres auf Grund der Betriebsergebnisse des Vorjahres und unter Vorlage detaillierter Rechnungsauszüge und eines nachgeführten Planes der im Leistungspreis berücksichtigten Anlagen der GVG. Nachzahlungen oder Rückerstattungen auf Grund der definitiven Abrechnung sind innert einem Monat ab Rechnungsstellung zu leisten.

Massgebend bei der definitiven Berechnung des Leistungspreises sind die dannzumal geltenden Optionen.

### **Art. 49 Subventionen**

Alle Projekte samt Kostenvoranschlag für von der GVG zu errichtende Anlagen sind zur Erwirkung der Subventionen von der GVG zur Genehmigung an die zuständigen Stellen einzureichen, ebenso die Bauabrechnungen.

Soweit die GVG nicht auf freiwilliger Basis die für die Finanzierung ihrer Aufgaben nötigen Mittel beschaffen kann, sind die Zweckverbandsgemeinden verpflichtet, ihr nach Massgabe ihrer Optionsquoten zum jeweiligen Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinsliche Darlehen zu gewähren oder allenfalls entsprechende Bürgschaft zu leisten.

### **Art. 50 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler bei der Wasserabgabe.

## **8. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 51 Aufsicht**

Der Zweckverband steht nach Massgabe der Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung unter Staatsaufsicht.

## **Art. 52 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **9. Austritt und Auflösung**

### **Art. 53 Austritt**

Unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren kann jede Gemeinde auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 54 Auflösung**

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung bei der Wasserabgabe.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **Art. 55 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten ist die Verbandsvereinbarung vom 15. März 1973 aufgehoben.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 24. März 2010.

*„Inkrafttreten per 1. November 2011, BBK-Beschluss Nr. 2011.42 vom 10. Oktober 2011.“*

Gruppenwasserversorgung  
Vororte und Glattal  
Der Präsident:

Der Aktuar:

K. Strickler

H.P. Ruf

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden**

Beschluss der Gemeinde Bassersdorf vom 9. September 2010  
Beschluss der Gemeinde Boppelsen vom 11. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Buchs vom 9. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Dällikon vom 14. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Dänikon vom 24. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Dielsdorf vom 2. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Dietlikon vom 23. September 2010  
Beschluss der Gemeinde Dübendorf vom 13. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Fällanden vom 24. November 2010  
Beschluss der Gemeinde Greifensee vom 1. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Hüttikon vom 15. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom 9. September 2010  
Beschluss der Gemeinde Kloten vom 2. November 2010  
Beschluss der Gemeinde Lufingen vom 21. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Niederglatt vom 10. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Niederhasli vom 1. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Nürensdorf vom 17. November 2010  
Beschluss der Gemeinde Oberglatt vom 17. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Opfikon vom 1. November 2010  
Beschluss der Gemeinde Otelfingen vom 14. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Regensdorf vom 6. September 2010  
Beschluss der Gemeinde Rümlang vom 7. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Schwerzenbach vom 26. November 2010  
Beschluss der Gemeinde Steinmaur vom 2. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Uster vom 13. September 2010  
Beschluss der Gemeinde Volketswil vom 24. September 2010  
Beschluss der Gemeinde Wallisellen vom 29. Juni 2010  
Beschluss der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 7. Dezember 2010  
Beschluss der Gemeinde Winkel vom 14. Juni 2010

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.                      vom



## Anhang A: Wasserbeschaffung

---

Die Möglichkeiten der Wasserbeschaffung sind in den Verträgen mit der Wasserversorgung Zürich und der Wasserversorgung Winterthur geregelt.

1. Wasserliefervertrag zwischen der Stadtgemeinde Zürich und dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, 9.9.1971:  
Kapazität: höchstens 68'000 m<sup>3</sup>/Tag.
2. Wasserliefervertrag zwischen dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal und den Städtischen Werken Winterthur, 29.9.1976:  
Liefermöglichkeit: 5'000 m<sup>3</sup>/Tag.

## Anhang B: Bauten und Anlagen

---

### Anlageninventar, 31. Dezember 2009

#### 1. Pumpen- und Überwachungsanlagen

Betriebswarte der GVG im Kommandoraum der Energie Opfikon AG,  
Oberhauserstrasse 27, 8152 Opfikon

#### 2. Reservoir

Reservoir Müliberg mit Schieberschacht in Lindau

Kapazität: 5'000 m<sup>3</sup> (Kammer GVG)

Max. Wasserspiegel:

557.50 m ü.M.

Erstellungsjahr:

1977 / 78

#### 3. Verbundleitungen

a) Übernommene Leitungen Total 9'009 m

b) Neue Leitungen:

Gruppe Furttal 10'216 m

Gruppe Gross-Lattenbuck 2'535 m

Gruppe Oberes Glattal 8'193 m

**Gesamtlänge 29'953 m**

## Anhang C: Optionsmengen der Gemeindegruppen und Gemeinden

	Optionen 2009, m <sup>3</sup> / Tag
<b>Gruppe Furttal</b>	<b>18'700</b>
Boppelsen	450
Buchs	2'200
Dällikon	1'900
Dänikon	1'050
Dielsdorf	1'350
Hüttikon	500
Niederglatt	600
Niederhasli (inkl. Oberhasli)	3'900
Oberglatt	750
Otelfingen	900
Regensdorf	2'900
Rümlang	1'500
Steinmaur	700
<b>Gruppe Kloten</b>	<b>17'600</b>
Kloten	14'200
Lufingen	600
Winkel	2'800
<b>Gruppe Gross-Lattenbuck</b>	<b>18'400</b>
Opfikon	10'400
Lattenbuck:	8'000
• Bassersdorf *	1'000
• Dietlikon *	1'300
• Illnau-Effretikon *	1'200
• Nürensdorf *	500
• Wallisellen *	2'000
• Wangen-Brüttisellen *	600
• FIPR	1'000
• Wasserverbund BLN	400
* fiktive Zuteilung	
<b>Gruppe Oberes Glattal</b>	<b>19'800</b>
Dübendorf	10'000
Fällanden	-
Greifensee	2'000
Schwerzenbach	1'700
Uster	4'000
Volketswil	2'100